

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.235 vom 3. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.235

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.235 du 3 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.235 del 3 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Soweit auf den Rekurs infolge Säumnis nicht eingetreten werden kann, wäre zwar die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig (§ 44 Abs. 1 GOG). Da die Eingabe aber gleichzeitig als Rechtsverweigerungsbeschwerde behandelt wird, bleibt es bei der Zuständigkeit des Dreiergerichts.

1.2 Der Rekurs ist gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Für die Berechnung der Fristen sowie deren Einhaltung verweist § 21 Abs. 1 VRPG auf die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021). Die angefochtene Verfügung vom 26. Oktober 2020 wurde der Rekurrentin am 27. Oktober 2020 zugestellt (vgl. act. 2 S. 3). Die zehntägige Frist zur Rekursanmeldung ist daher am 6. November 2020 abgelaufen. Der Rekurs vom 12. November 2020 ist gleichentags bei der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug eingegangen. Die Rekursanmeldung ist somit nicht innert Frist erfolgt. Folglich ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

E. 2

2.1. Mit Eingabe vom 27. November 2020 wandte sich die Rekurrentin erneut an das Verwaltungsgericht und führt aus, sie habe bereits einmal ein Einschreiben fristgerecht an die Vollzugsbehörde gesandt, aber bis jetzt noch keine Antwort erhalten. Sie macht geltend, dass sie bis jetzt schon zwei Besuche ihres Sohnes verpasst habe und anscheinend auch den Besuch vom 2. Dezember 2020 nicht wahrnehmen könne, da ihr kein Urlaub gewährt werde. Die Rekurrentin ersucht sodann um Urlaubsgewährung für den 23. Dezember 2020.

2.2. Die Eingabe der Rekurrentin vom 27. November 2020 kann als Rechtsverweigerungsbeschwerde verstanden werden. Eine Verwaltungsbehörde muss jeden Entscheid binnen einer Frist fassen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen als angemessen erscheint. Erlässt sie entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung, so kann Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden (BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409). Bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde fehlt es grundsätzlich an einem Anfechtungsobjekt, weil die zum Entscheid berufene Behörde untätig bleibt. Somit ist sie auch nicht fristgebunden, womit vorliegend darauf eingegangen werden kann.

2.3 Gemäss den Akten hat die Rekurrentin am 30. Oktober 2020 ein erneutes Urlaubsgesuch gestellt, um am 18. November, am 2. und am 23. Dezember 2020 ihren neunjährigen Sohn zu besuchen. Die Vollzugsbehörde führt aus, sie habe auf die Beantwortung des Gesuchs vom 30. Oktober aufgrund des vorliegend hängigen Rekurses verzichtet. Diese Begründung überzeugt nicht. Es besteht keine Sperre für das Stellen eines neuen Urlaubsgesuchs, welches ein anderes Datum betrifft, als dasjenige das beim Verwaltungsgericht hängig ist. Zwar steht das Recht der Strafgefangenen ein erneutes Urlaubsgesuch zu stellen, wie jede Rechtsausübung unter dem Vorbehalt des Vertrauensgrundsatzes und des Rechtsmissbrauchsverbots sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben (BGE 131 III 457 S. 458 E. 1). Eine Verletzung dieser Grundsätze ist aber vorliegend nicht ersichtlich. Auch ein kurz nach einem abweisenden Entscheid erneut gestelltes Urlaubsgesuch ist daher zu behandeln, insbesondere wenn die betroffene Person neue Argumente vorbringt. Indem die Vollzugsbehörde auf die Beantwortung des Gesuchs der Rekurrentin vom 30. Oktober 2020 verzichtet hat, hat sie eine Rechtsverweigerung begangen.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf den Rekurs aufgrund verspäteter Rekursanmeldung nicht eingetreten werden kann. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 27. November 2020 ist indes gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.